

Politische Gemeinde Berneck

REGLEMENT

für das

Zentrum im Städtli

Vom Gemeinderat am 05. Februar 2008 erlassen und in Vollzug gesetzt mit der Genehmigung des Kantons.

1. Änderung vom Gemeinderat am 19. Juni 2012 erlassen und in Vollzug ab Rechtskraft durch Nichtergreifen des fak. Referendums.

2. Änderung vom Gemeinderat am 25. September 2018 erlassen und in Vollzug ab 1. Januar 2019.

*3. Änderung vom Gemeinderat am 20. Oktober 2020 erlassen und in Vollzug ab 1. Januar 2021.(Änderungen **rot** markiert oder ~~gestrichen~~). **Massgeblich ist das Auflageexemplar ohne Änderungen***

Gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 15 Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Berneck für ~~Alters- und Pflegeheim Städtli~~ **das Zentrum im Städtli**, Berneck, folgendes

~~H E I M~~ R E G L E M E N T *)

*) Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten sinngemäss immer für weibliche und männliche Personen

1 ZWECK

1.1 Die Politische Gemeinde Berneck führt das ~~Alters- und Pflegeheim~~ **Zentrum im Städtli**, im Folgenden „~~APH Städtli~~“ genannt, als unselbstständig öffentlich-rechtliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit¹.

**Trägerschaft/
Rechtsform**

1.2 Das „~~APH Städtli~~“ bietet ~~betagten~~ **betreuungsbedürftigen** Personen, die keinen eigenen Haushalt (**mehr**) führen können oder wollen, einen angenehmen und wohnlichen Aufenthalt mit fachgerechter **Betreuung und Pflege**. ~~Es wird als Alters- und Pflegeheim geführt.~~

Aufgabe

2 ORGANISATION

2.1 Der Gemeinderat übt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oberste Aufsicht über das „~~APH Städtli~~“ aus und entscheidet im Rahmen des Gesamt-Organigramms in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Gemeinderat

2.2 Der Gemeinderat

- wählt die Kommission für Alter und Pflege;
- erlässt die Funktions- und Aufgabenbeschreibung für die Kommission Alter und Pflege;
- wählt das leitende Personal (~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung** und Bereichsleitungen);
- genehmigt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Bürgerschaft;
- erlässt die Taxordnung;
- genehmigt den Stellenplan;
- ist erste Rekurs-Instanz.

Aufgaben

2.3 Die Kommission für Alter und Pflege

- ist beratende Instanz für den Gemeinderat und die ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung**;
- führt die Aufgaben und Pflichten gemäss Funktions- und Aufgabenbeschreibung aus;
- bereitet die Geschäfte zu Handen des Gemeinderates vor und stellt Anträge.

**Kommission
Aufgaben**

¹ nach Art. 127 bis 130 GG

- 2.4 Die Kommission setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen. Mindestens 2 Mitglieder gehören dem Gemeinderat an. **Zusammensetzung**
- Die Mitglieder decken mit ihren fachlichen Qualifikationen ein breites Fachwissen ab wie aus dem medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich oder Betreuungs- und Betagtenfragen.
- 2.5 Die Kommission wird vom Gemeindepräsidium geleitet. **Präsidium**
- 2.6 Weitere Sachverständige werden beratend beigezogen: **Sachverständige**
- die ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung**;
 - die Leitung Pflege und Betreuung;
 - die Leitung der Spitex Berneck;
 - die Leitung Finanzen.
- 2.7 Die ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung** leitet und führt das „Städtli“ operativ zusammen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung. **Geschäftsleitung**
- 2.8 Der Gemeinderat erlässt für die Geschäftsleitung die Stellen-/Funktionsbeschreibung entsprechend dem Ressort-Organigramm. **Aufgaben**
- 2.9 Der ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung** sind unterstellt: **Dienste**
- die Pflege und Betreuung mit der Leitung Pflege und Betreuung;
 - **die Spitex mit der Leitung Spitex;**
 - die Hauswirtschaft mit der Leitung Hauswirtschaft;
 - die Verpflegung mit der Leitung Verpflegung;
 - die Administration.
- ### 3 AUFNAHME
- 3.1 Das «Städtli» dient in erster Linie in Berneck wohnhaften Personen. Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch in anderen Gemeinden wohnhafte Personen aufgenommen. **Grundsatz**
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und des sozialen Umfeldes. **Dringlichkeit**
- 3.3 Die ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung** kann eine Aufnahme insbesondere verweigern: **Verweigerung**
- bei einer ansteckenden Krankheit;
 - wenn ein psychisches Gebrechen eine erhebliche Störung des Zusammenlebens im Heim erwarten lässt.
- 3.4 Die Grundlagen für das Pensionsverhältnis der Bewohnenden sind **Pensionsverhältnis**
- das ~~Heimreglement~~ **Reglement für das Zentrum im Städtli**;
 - die Taxordnung.
- Diese werden vor dem Eintritt abgegeben.

- 3.5 Schriftliche Aufnahmegesuche nimmt die ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung** entgegen. **Aufnahmegesuch**
- 3.6 Die ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung** entscheidet (im Bedarfsfall nach Rücksprache mit dem Kommissions-Präsidium) über die Aufnahme. **Aufnahme-Entscheid**
- 3.7 Gegen den Aufnahme-Entscheid kann innert 14 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. **Rekurs**
- 3.8 Für Zimmer-Reservierungen wird eine Gebühr erhoben. **Reservationen**
- 3.9 Dem Wunsch der Bewohnenden auf ein bestimmtes Zimmer wird nach Möglichkeit entsprochen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmer-Zuteilung. **Zimmer-Zuteilung**
- 3.10 Die ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung** kann und muss beim Vorliegen wichtiger Gründe Bewohnende in ein anderes Zimmer verlegen. Sie gibt allen Betroffenen und allenfalls den Angehörigen vorgängig Gelegenheit zur Meinungsäusserung. **Zimmer-Verlegung**

4. AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSSES

- 4.1 Bewohnende können das Pensionsverhältnis jederzeit auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen. **Kündigung**
- 4.2 In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Pflege und Betreuung oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die ~~Heimleitung~~ **Zentrumsleitung** nach vorgängiger Anhörung der oder des Bewohnenden oder des Interessenvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende des folgenden Monats. **Kündigung aus wichtigen Gründen**
- 4.3 Bei vorzeitigem Austritt sind die Pensionstaxe plus ~~evtl.~~ **allfällige** Zusatzkosten gemäss Taxordnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. In Härtefällen kann der Gemeinderat eine Sonderregelung treffen. **Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist**
- 4.4 Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung 10 Tage nach erfolgter Zimmerräumung. Zu bezahlen sind während dieser Zeit die Pensionstaxe plus ~~evtl.~~ **allfällige** Zusatzkosten. **Todesfall**

5. TAXORDNUNG

- 5.1 Die Aufenthaltskosten werden vom Gemeinderat in der detaillierten Taxordnung auf Antrag der Kommission festgelegt. Sie ~~beinhalten~~ **umfassen** insbesondere:
- die Pensionstaxe;
 - die Pflorgetaxe;
 - die Betreuungstaxe;
 - die separat verrechneten Aufwendungen;
 - die Regelung bei Abwesenheit;
 - die Zimmerreservationsgebühr;
 - den Kostenvorschuss bei Eintritt.
- 5.2 Preisänderungen werden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt. **Änderungen**
- 5.3 Die Pensionstaxe ~~beinhaltet~~ **umfasst** die Kosten für:
- ein teilmöbliertes Zimmer inkl. Nebenkosten;
 - die Vollpension;
 - die Zimmer-Reinigung;
 - die Hausdienstleistungen;
 - das Besorgen der Wäsche;
 - einfache Hilfeleistung bei Krankheit und Unfall.
- 5.4 Die Pflorgetaxe enthält die Kosten für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen. **Pflorgetaxe**
- 5.5 Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Betreuungsleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit oder dem effektiven Betreuungsaufwand. **Betreuungstaxe**
- 5.6 Zwei bis drei Wochen nach dem Eintritt wird der Pflege- und Betreuungsbedarf durch die Leitung Pflege und Betreuung ermittelt und festgelegt. **Pflegestufe**
- 5.7 Die Einstufung wird von der Leitung Pflege und Betreuung in regelmässigen Abständen (mindestens halbjährlich) überprüft. Bei länger andauernden veränderten Verhältnissen wird die Pflorgetaxe angepasst. **Anpassung**
- 5.8 In der Pensions-, der Betreuungs- und der Pflorgetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen (siehe Taxordnung). **Separat verrechnete Aufwendungen**
- 5.9 Bei Abwesenheit wird eine Reduktion der Aufenthaltskosten (gemäss Taxordnung) gewährt. **Abwesenheit**
- 5.10 Für Bewohnende, ~~welche die~~ vor dem Eintritt ins „Städtli“ nicht Wohnsitz in der Gemeinde Berneck hatten, kann ein in der Taxordnung festgesetzter Zuschlag für Auswärtige erhoben werden. **Auswärtige**
- 5.11 Für den Eintritts- und den Austritts-Tag sind die vollen Aufenthalts- und Pflegekosten zu entrichten. **Ein-/Austritts-Tag**

- 5.12 Alle Ansätze werden so angesetzt, dass der Betrieb selbsttragend geführt wird. **Finanzierung**
- 5.13 Die Bewohnenden erhalten die Heimrechnung monatlich. Diese ist innert 15 Tagen zu bezahlen. Auf verspätete Zahlungen wird Verzugszins berechnet. **Rechnungsstellung**
- 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNENDEN**
- 6.1 Beim Eintritt bringen die Bewohnenden die persönliche Ausstattung mit. Kleider und Wäsche sind mit Namens-Etiketten zu versehen. Unterhalt und Ergänzung sind Sache der Bewohnenden. **Persönliche Kleidung und Wäsche**
- 6.2 Für vermisste oder verloren gegangene Kleidungsstücke und Effekten sowie für Schäden übernimmt das „Städtli“ keine Haftung. **Haftung**
- 6.3 Alle Zimmer sind mit einem Pflegebett, einem Pflegenachttisch sowie einem Einbauschränk ausgerüstet. Die übrigen Gegenstände und Möbel dürfen Bewohnende selber mitbringen und das Zimmer persönlich gestalten. **Persönliche Möbel**
- 6.4 Ausserhalb des Zimmers können keine Möbel deponiert werden. **kein Möbel-Depot**
- 6.5 Beim Austritt sind alle persönlichen Gegenstände innert 14 Tagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Heimleitung Zentrumsleitung dieselben zu Lasten der ehemaligen Bewohnenden auswärts einlagern. **Zimmer-Räumung**
- 6.6 Geld- und Wertsachen können gegen Quittung bei der Heimleitung Zentrumsleitung deponiert werden. Für dauernde Depots ist aus Haftungsgründen ein Bank-Schliessfach zu verwenden. **Geld-/Wertsachen**
- 6.7 Für im Zimmer aufbewahrte Geld- und Wertsachen haften Bewohnende vollumfänglich. Das „Städtli“ übernimmt dafür keine Haftung. **Haftung**
- 6.8 Die Versicherung der persönlichen Gegenstände und Möbel sowie die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Bewohnenden. **Versicherungen**
- 6.9 Die freie Arztwahl ist für alle Bewohnenden gewährleistet. Beim Eintritt teilen die Bewohnenden der Leitung Pflege und Betreuung mit, wer die ärztliche Betreuung wahrnimmt. **Ärztliche Betreuung**
- 6.10 Die betreuenden Ärzte haben die Leitung Pflege und Betreuung über die angeordnete Behandlung zu instruieren und Auskunft zu erteilen. **Information Ärzte**
- 6.11 Die örtlichen Seelsorgenden betreuen die Bewohnenden nach deren Wünschen. Bewohnende sind frei in der Wahl der eigenen Seelsorgenden. **Religiöse Betreuung**

7. RECHTSSCHUTZ

- 7.1 Beschwerden über Mitbewohnende oder Angestellte sind an die Heimleitung **Zentrumsleitung** zu richten. Beschwerden gegen die Heimleitung **Zentrumsleitung** sind an das Präsidium der Kommission zu richten. **Beschwerden**
- 7.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1). **Rechtsschutz**

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Das Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Städtli vom 28. Juli 2000 wird aufgehoben.

Aufhebung bisheriges Recht

9. GENEHMIGUNGSVERMERKE

- 9.1 Erlassen am 05. Februar 2008 und in Vollzug gesetzt mit der Genehmigung des Departements des Innern

GEMEINDERAT BERNECK

Der Gemeindepräsident
sig. Jakob Schegg

Der Gemeinderatsschreiber
sig. René Schelling

- 9.2 Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Februar 2008 bis 14. März 2008
- 9.3 Vom Departement des Innern genehmigt am:
09. April 2008

Für das
DEPARTEMENT DES INNEREN
sig. lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

- 9.4. 1. Änderung erlassen am 19. Juni 2012 und in Vollzug ab Rechtskraft durch Nichtergreifen des fakultativen Referendums

GEMEINDERAT BERNECK

Der Gemeindepräsident
sig. Jakob Schegg

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Philipp Hartmann

- 9.5 Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juli 2012 bis 20. August 2012
- 9.6 2. Änderung erlassen am 25. September 2018 und in Vollzug ab 1. Januar 2019

GEMEINDERAT BERNECK

Bruno Seelos
Der Gemeindepräsident

Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

9.7 Dem fakultativen Referendum unterstellt
Vom 12. Oktober 2018 bis 21. November 2018

9.8. 3. Änderung erlassen am 20. Oktober 2020
und in Vollzug ab 1. Januar 2021

GEMEINDERAT BERNECK

Bruno Seelos
Der Gemeindepräsident

Shaleen Frei
Gemeinderatsschreiberin

9.9 Dem fakultativen Referendum unterstellt
Vom 29. Oktober 2020 bis 7. Dezember 2020